

## Zu TOP 2

### Zum Sachstand “Mobile Geschwindigkeitsmesser und mobile Beleuchtung an historischen Zweirädern“

Die nachfolgenden Stellungnahmen des BMDV wurde dem Parlamentarischer Ausschuss übermittelt:

„Die Verhaltensregeln im Straßenverkehr ergeben sich aus der StVO. Nach § 17 Absatz 1 StVO sind während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen zu benutzen. Da Krafträder leichter übersehen werden können als andere Kraftfahrzeuge, gilt gemäß § 17 Absatz 2a StVO zudem für denjenigen, der ein Kraftrad führt, dass er auch am Tag mit Abblendlicht oder eingeschalteten Tagfahrleuchten fahren muss. Die Vorschriften dienen somit in erster Linie der Sicherheit der Fahrer von Krafträdern.

Nach § 46 Absatz 2 StVO in Verbindung mit der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift können die zuständigen obersten Landesbehörden oder die nach Landesrecht bestimmten Stellen von allen Vorschriften der StVO Ausnahmen für bestimmte Einzelfälle genehmigen. Zum Schutz der Verkehrsteilnehmer sind die erteilten Ausnahmegenehmigungen nur in besonders dringenden Fällen gerechtfertigt. An den Nachweis solcher Dringlichkeit sind strenge Anforderungen zu stellen.

Vor diesem Hintergrund kann dem Anliegen der Fahrer von historischen Zweirädern nach einer Befreiung von der Beleuchtungspflicht bereits durch die zuständigen Landesbehörden Rechnung getragen werden.

Eine weitere Lösungsmöglichkeit liefert die StVZO.

Die seit dem 3. Februar 1910 in der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 4 vorgeschriebenen abnehmbaren lichttechnischen Einrichtungen für Motorräder können technisch heute durch abnehmbare Alternativen temporär ersetzt werden. Die damals vorgeschriebene abnehmbare Laterne mit farblosem Glas und 20 Metern Reichweite kann durch eine LED-Fahrradbeleuchtung ersetzt werden.

**Vorsitzender****Carsten Müller MdB**

Platz der Republik 1 • 11011 Berlin  
T: 030 227 73298 • F: 030 227 76298  
carsten.mueller@bundestag.de

**Vorstand****Matthias W. Birkwald MdB**

Platz der Republik 1 • 11011 Berlin  
T: 030 227 71215 • F: 030 227 76215  
matthias-w.birkwald@bundestag.de

**Vorstand****Christian Sauter MdB**

Platz der Republik 1 • 11011 Berlin  
T: 030 227 78385 • F: 030 227 70386  
christian.sauter@bundestag.de

Im Interesse der Verkehrssicherheit können aus Sicht des BMDV daher Ausnahmegenehmigungen für feste oder abnehmbare bauartgenehmigte LED-Fahrradscheinwerfer mit einer Mindestlichtstärke von 50 Lux und einer Mindestreichweite von 50 Metern ggf. in Verbindung mit festen oder abnehmbaren bauartgenehmigten LED-Fahrradschlussleuchten mit Fahrradrückstrahlern befürwortet werden. Die Entscheidung über einen Antrag im Einzelfall obliegt den zuständigen obersten Landesbehörden oder denen von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen.

Alternativ ist die Ergänzung der für die LED-Fahrradscheinwerfer und LED-Fahrradschlussleuchten mit Fahrradrückstrahlern erteilten Allgemeinen Bauartgenehmigungen in Verbindung mit § 70 Absatz 1 Nummer 4 StVZO für die Verwendung an historischen Zweirädern bis zur Erstzulassung 31. Dezember 1937, an denen keine fest angebrachten Scheinwerfer für Abblendlicht vorgeschrieben sind, aus Sicht des BMDV in Absprache mit dem Kraftfahrt-Bundesamt ebenfalls vertretbar.

Ab 1. Januar 1938 sind für Krafträder fest angebrachte Scheinwerfer mit Abblend- und Fernlicht nach § 50 StVZO vorgeschrieben. Aus Sicht des BMDV bestehen auch bei abnehmbaren Geschwindigkeitsmessgeräten und Wegstreckenzähler an historischen Zweirädern, die ursprünglich nicht damit ausgerüstet waren, keine Bedenken, sofern diese bei der Fahrt sicher angebracht sind. Die bei der Einführung des verpflichtenden Einbaus von Geschwindigkeitsmessgeräten und Wegstreckenzählern im Jahr 1951 in § 57 StVZO genannten Anforderungen (Anbau im Blickfeld des Fahrzeugführers, zulässige Abweichung der angezeigten Geschwindigkeit in den letzten Dritteln des Anzeigebereichs höchstens plus 7 % des Skalenendwertes) müssen dabei jedoch erfüllt werden. Die Verwendung von abnehmbarem Zubehör, wie z. B. lichttechnischen Einrichtungen, Geschwindigkeitsmessgeräten und Wegstreckenzähler, welche einen Zugewinn an Verkehrssicherheit darstellt und gleichzeitig den originalen Charakter des historischen Zweirads nicht dauerhaft verändert, ist ausdrücklich zu begrüßen.

Das BMDV prüft derzeit, ob der Ersatz der vorgeschriebenen abnehmbaren Laterne durch eine abnehmbare LED-Fahrradbeleuchtung und die Zulassung von abnehmbaren Geschwindigkeitsmessgeräten für Motorradoldtimer über eine Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) erfolgen kann. Damit würden Ausnahmegenehmigungen überflüssig.

Ergänzend zur Änderung der StVZO können Hersteller Allgemeine Bauartgenehmigungen von LED-Fahrradscheinwerfer und LED-Fahrradschlussleuchten mit Fahrradrückstrahlern mit einem auf bestimmte Motorradoldtimer erweiterten Anwendungsbereich vom Kraftfahrt-Bundesamt erhalten.

Das BMDV hat das Thema mit den Ländern bei der Sitzung des Bund-Länder-Fachausschusses „Technisches Kraftfahrwesen“ im September 2021, auch im Hinblick auf mögliche Ausnahmegenehmigungen, erörtert.

Folgendes Ergebnis fasste der BLFA-TK (einstimmig):

1. Der BLFA-TK unterstützt die Ergänzung der für die LED-Fahrradscheinwerfer und LED-Fahrradschlussleuchten mit Fahrradrückstrahlern erteilten Allgemeinen Bauartgenehmigungen in Verbindung mit § 70 Absatz 1 Nummer 4 StVZO für die Verwendung an historischen Zweirädern bis zur Erstzulassung 31. Dezember 1937, an denen keine fest angebrachten Scheinwerfer für Abblendlicht vorgeschrieben sind.
2. Der BLFA-TK stimmt dem alternativen Ersatz der vorgeschriebenen abnehmbaren Laterne durch eine abnehmbare LED-Fahrradbeleuchtung und die Zulassung von abnehmbaren Geschwindigkeitsmessgeräten für Motorradoldtimer über eine Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zu, damit Ausnahmegenehmigungen überflüssig werden.
3. BLFA-StVO/Owi wird gebeten, die Vereinbarkeit des §17 Abs. 2a StVO zur StVZO (Verpflichtung am Tag mit Abblendlicht oder eingeschalteten Tagfahrleuchten zu fahren, fehlende Ausrüstungspflicht für bestimmte ältere Fahrzeuge mit Abblendlicht in der StVZO) zu prüfen.“